

[



**Satzung des Dorfverein Großrettbach
in der Fassung vom 19.04.2024**



Satzung des Dorfverein Großrettbach

In der Fassung vom 19.04.2024

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Grundsätze und Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit/Steuerbegünstigung	4
§ 4 Mittelverwendung	4
§ 5 Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Finanzordnung.....	6
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Organe des Vereins.....	7
§ 10 Mitgliederversammlung	7
§ 11 Vorstand	8
§ 12 Kassenprüfer.....	9
§ 13 Haftung des Vorstands	10
§ 14 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks	10
§ 15 Inkrafttreten	11



Satzung des Dorfverein Großrettbach

In der Fassung vom 19.04.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfverein Großrettbach“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Drei Gleichen, Ortsteil Großrettbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr gilt als Rumpfjahr.

§ 2 Grundsätze und Zweck des Vereins

1. Grundsätze unserer Vereinsarbeit: Heimatpflege · Heimatkunde · Ortsverschönerung
 - Wir arbeiten ehrenamtlich für unser gemeinsames Ziel.
 - Wir setzen uns für ein lebens- und liebenswertes Dorfleben in Großrettbach ein.
 - Wir kommunizieren offen und ehrlich und pflegen einen toleranten und respektvollen Umgang.
 - Wir sind solidarisch und unterstützen vielseitig.
 - Wir sind politisch neutral und werden keine politischen Veranstaltungen oder Gegenveranstaltungen unterstützen oder ausrichten.
 - Wir fördern und pflegen Heimat und Brauchtum.
2. Zweck unserer Vereinsarbeit:

Ziel des Vereins ist der Erhalt und die Förderung des dörflichen Zusammenlebens durch die Schaffung eines dafür erforderlichen Rahmens. Hierunter zählt u.a.:

- die Bereitstellung von Begegnungsstätten wie bspw. das Großrettbacher Backhaus und das „kleine Bürgerhaus“ am Sportplatz,
- die Organisation von gemeinschaftlichen, das Zusammenleben fördernden Aktivitäten.



Satzung des Dorfverein Großrettbach

In der Fassung vom 19.04.2024

Dies wird beispielsweise umgesetzt durch:

- Förderung der Heimat- und Brauchtumspflege insb. die Weitergabe kulturhistorischen Wissens und die Sensibilisierung der Jugendlichen auf dem Gebiet regionaler Bräuche
- Förderung der Bewegung und des Sports, welche u.a. auch durch eine Kooperation mit anderen gemeinnützigen Sportvereinen oder durch Dritte realisiert werden kann
- Förderung der Gesundheit u.a. durch Organisation von Seminaren oder Vorträgen
- Förderung des kulturellen Lebens u.a. durch Repräsentation des Ortes Großrettbach bei Volks- oder Heimatfesten der Region
- Förderung von generationsübergreifenden Angeboten für Familien, Kinder & Jugendliche sowie Senioren bspw. Spieleabende, Bastel- und Handarbeitsnachmittage, Lese- und Filmabende

§ 3 Gemeinnützigkeit/Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 („Steuerbegünstigte Zwecke“) der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch hohe Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des



Satzung des Dorfverein Großrettbach

In der Fassung vom 19.04.2024

§ 3 Nr. 26a EstG auf Antrag des Vorstandes beschließen. Auslagen für den Verein können ersetzt werden.

4. Die zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Zuschüsse, Spenden, Sponsoring und eigene Einnahmen erbracht.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Dorfverein Großrettbach e.V. kann jede natürliche Person (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Satzung des Vereins annimmt und sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in schriftlicher Form erforderlich.
2. Alle Mitglieder haben ein gleiches Stimmrecht; in Vereinsämter können jedoch nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
3. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich.



Satzung des Dorfverein Großrettbach

In der Fassung vom 19.04.2024

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss oder Tod.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

§ 7 Finanzordnung

1. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Finanzordnung, die Art, Umfang und Fälligkeiten regelt. Zur Verabschiedung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Weitere Ordnungen können bei Bedarf und Erfordernis vom Vorstand beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken und teilzuhaben.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung, sowie alle verbindlichen Ordnungen und Regelungen des Dorfvereins gewissenhaft zu beachten und den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.



Satzung des Dorfverein Großrettbach

In der Fassung vom 19.04.2024

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung einer Finanzordnung
- weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins oder aufgrund unvorhersehbarer Vorkommnisse erforderlich ist. Soweit die Umstände es erfordern, kann die Einladungsfrist in diesem Fall auch verkürzt werden.

4. Zu jeder Mitgliederversammlung wird sowohl per Email, als auch per Messengerdienst eingeladen. Die vorläufige Tagesordnung ist mitzuteilen. Anpassungen sind bis einen Tag vor der Versammlung möglich.

5. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen, d.h., die Beschlussfähigkeit ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der



Satzung des Dorfverein Großrettbach

In der Fassung vom 19.04.2024

erschienenen Mitglieder gegeben. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für:
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Änderung des Vereinszwecks
7. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort & Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter und Protokollführer, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, einzelne Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung



Satzung des Dorfverein Großrettbach

In der Fassung vom 19.04.2024

- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Vorstandsbeschlussfassung über Personal-, Grundstücks-, Miet- oder Pachtangelegenheiten
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl in offener Abstimmung. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand wegen Rücktritt, Krankheit, Tod oder Verlassen des Vereins aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Mitglieder des Vorstands können durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit abberufen werden.
5. Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach innen und außen. Bei Zahlungsverkehr sind immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handlungsberechtigt.
6. Der Schatzmeister hat den Finanzbericht zu erstellen und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Ihm obliegt auch die Erstellung von verbindlichen Unterlagen für Dritte, wie dem Finanzamt.
7. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf von einem Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich festzuhalten.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überwachen den baren Geschäftsverkehr.



Satzung des Dorfverein Großrettbach

In der Fassung vom 19.04.2024

2. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
3. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben, sondern auf die buchungstechnische Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit.
4. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Sie üben ihre Tätigkeit immer zu zweit aus. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Haftung des Vorstands

1. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Gesamtvorstandes, oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter, durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung, einem Dritten zufügt.
2. Es haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftungen sind ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Drei Gleichen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Satzung des Dorfverein Großrettbach

In der Fassung vom 19.04.2024

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.02.2024 in Kraft und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha eingetragen.